

BStGer BB.2021.192 vom 28. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.192

FR: TPF BB.2021.192 du 28 juillet 2022

IT: TPF BB.2021.192 del 28 luglio 2022

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); amtliche Verteidigung im Beschwerdeverfahren (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügung und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist Beschuldigter im gegenständlichen Strafverfahren und hat daher ohne Weiteres ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 22. Juli 2021 betreffend Rückzug der Einsprache. Die Verfügung ist am 26. Juli 2021 bei RA Hühner eingegangen, die Beschwerdefrist ist demnach gewahrt. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist – wie bereits erwähnt – die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. Juli 2021, mit welcher sie festhielt, dass die Einsprache des Beschwerdeführers vom 26. Juni 2021 gegen den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 16. Juni 2021 zufolge Nichterscheins zur Einvernahme vom 12. Juli 2021 als zurückgezogen gelte. Die Beschwerdegegnerin begründet ihren Entscheid damit, dass der Strafbefehl vom 16. Juni 2021 und die Vorladung vom 28. Juni 2021 dem Beschwerdeführer am 18. bzw. 29. Juni 2021 zugestellt worden seien. In beiden Dokumenten sei ebenso gut ersichtlich wie verständlich dargestellt worden, dass die Einsprache bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Einvernahme als

zurückgezogen gelte. Dem Argument des Beschwerdeführers, sein Nichterscheinen zur Einvernahme sei aufgrund der vermeintlichen Mandatierung von RA C. entschuldigt, könne nicht gefolgt werden. Zwar möge der Beschwerdeführer am 6. Juli 2021 einen Rechtsanwalt kontaktiert haben, die notwendigen Unterlagen habe er ihm allerdings unbestrittenermassen nicht zugestellt. Er habe sich auch weder bei RA C. vergewissert, ob dieser die Unterlagen erhalten habe, noch erkundigt, ob er das Mandat übernehme bzw. ob dieser tatsächlich ein Verschiebungsgesuch gestellt habe und ob diesem auch stattgegeben worden sei. Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer nach dem 6. Juli 2021 für RA C. nicht mehr erreichbar gewesen sei und sich auch nicht die Mühe gemacht habe, den entgangenen Anruf zu erwidern (act. 1.1 S. 2 f.).

E. 2.2

Gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO gilt die Einsprache gegen einen Strafbefehl als zurückgezogen, wenn der Einsprecher trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fernbleibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Rückzugsfiktion von Art. 355 Abs. 2 StPO restriktiv anzuwenden. Vorausgesetzt wird unter dem Vorbehalt rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, dass die Vorladung nicht an ein ausländisches Domizil zugestellt wurde (BGE 140 IV 86 E. 2), der Einsprecher effektiv von der Vorladung und den Säumnisfolgen Kenntnis nehmen konnte (BGE 142 IV 158 E. 3.4-3.5; 140 IV 82 E. 2.7) und durch sein gesamtes Verhalten zeigt, dass er an der Fortführung des Einspracheverfahrens nicht interessiert ist (BGE 142 IV 158 E. 3.1; 140 IV 82 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E. 4.5; 6B_313/2014 vom 16. Dezember 2014 E.2.1; 6B_328/2014 vom 20. Januar 2015 E. 2.1). Das Bundesgericht hat namentlich festgehalten, das Strafbefehlsverfahren sei mit der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV und dem Anspruch auf Zugang zu einem Gericht mit voller Überprüfungscompetenz gemäss Art. 6 Ziff.1 EMRK nur vereinbar, weil es letztlich vom Willen des Betroffenen abhängt, ob er den Strafbefehl akzeptieren oder mit Einsprache vom Recht auf gerichtliche Überprüfung Gebrauch machen wolle. Angesichts dieser fundamentalen Bedeutung des Einspracherechts dürfe ein konkludenter Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl nur angenommen werden, wenn sich aus dem gesamten Verhalten des Betroffenen der Schluss aufdränge, er verzichte bewusst auf den ihm zustehenden Rechtsschutz. Die Anwendung der Rückzugsfiktion setze daher voraus, dass sich der unentschuldigt Fernbleibende der Konsequenzen seiner Unterlassung bewusst sei und er in Kenntnis der massgebenden Rechtslage auf die ihm zustehenden Rechte verzichte (BGE 140 IV 82 E.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_152/2013 vom 27. Mai 2013 E.4).

- 7 -

E. 2.3.1

Dass der Beschwerdeführer Kenntnis von der Vorladung hatte und sich den Folgen eines Nichterscheinens an der Einvernahme bewusst war, ist unbestritten (act. 1 S. 3). Der Beschwerdeführer bestreitet indessen zusammengefasst, dass sein Verhalten auf ein Desinteresse an der Fortführung des Einspracheverfahrens habe schliessen lassen und macht sinngemäss geltend, Interesse manifestiert zu haben (act. 1 S. 4 ff.). Dabei verweist er auch auf eine E-Mail von RA C. vom 15. Juli 2021 und auf eine Auflistung der E-Mail-Entwürfe vom 6. Juli 2021 aus dem entsprechenden Ordner seines E-Mail-Accounts [...] (act. 13 und 1.4)

E. 2.3.2

Die Beschwerdegegnerin stellt nicht in Frage, dass der Beschwerdeführer nach Erhalt der Vorladung RA C. zwecks Mandatierung und Begleitung zur Einvernahme vom 12. Juli 2021 kontaktierte und dieser ihm mitteilte, bei der Beschwerdegegnerin ein Verschiebungsgesuch zu stellen, sobald er vom Beschwerdeführer den Strafbefehl und die Vorladung erhalten werde. Ebenso wenig bestreitet der Beschwerdeführer, dass der elektronische Versand der Unterlagen an RA C. in der Folge nicht geglückt sei, weshalb dieser bei der Bundesanwaltschaft auch kein Gesuch um Verschiebung der Einvernahme gestellt habe. Die Beschwerdegegnerin macht indessen zusammengefasst geltend, der Beschwerdeführer habe nicht überprüft, ob der Versand der E-Mails an RA C. tatsächlich erfolgt war, ferner habe der Beschwerdeführer RA C. nicht zurückgerufen und sich nicht erkundigt, ob der Anwalt das Mandat tatsächlich übernimmt und ob dieser ein Verschiebungsgesuch gestellt hat. Dieses, in Kenntnis der Rückzugsfiktion, offengelegte Verhalten zeuge vom Fehlen eines ernsthaften Interesses des Beschwerdeführers am weiteren Gang des Strafverfahrens (act. 1.1 S. 3; act. 5).

E. 2.3.3

RA C. bestätigt in seiner E-Mail vom 15. Juli an RA Huwiler, dass der Beschwerdeführer ihn, in der Woche vor dem 15. Juli 2021, telefonisch kontaktiert habe. Der Beschwerdeführer habe kundgegeben, dass er den Strafbefehl ablehne und habe ihn informiert, dass am 12. Juli 2021 eine Einvernahme geplant sei. RA C. habe dem Beschwerdeführer gesagt, er solle ihm die Unterlagen elektronisch zustellen; er (RA C.) werde nach deren Erhalt versuchen, den Einvernahmetermin zu verschieben. Schliesslich habe er (RA C.) die Unterlagen nicht erhalten und habe den Beschwerdeführer auch telefonisch nicht erreichen können. Demzufolge habe er nicht um Terminverschiebung ersuchen können (act. 1.3)

Aus dem eingereichten Ausdruck des Inhalts des Ordners «Entwürfe» aus dem Mailaccount des Beschwerdeführers lässt sich entnehmen, dass der

- 8 -

Beschwerdeführer am 6. Juli 2021 zwei E-Mails an RA C. richtete, eines davon mit dem Betreff «Strafbefehl und Vorladung A.» (act. 1.4). Weshalb diese E-Mails letztlich im Ordner «Entwurf» verblieben und nicht abgeschickt wurden, ist nicht bekannt.

Im Vorverfahren hat der Beschwerdeführer zu den ihm gegenüber gemachten Vorwürfen zusammengefasst geltend gemacht, er habe dem im Facebook-Post genannten Bundesrat nichts tun wollen und beim Streit mit B. sei dieser ihm gegenüber zuerst gewalttätig geworden. Diese Positionen wiederholte der Beschwerdeführer bei Erhebung der Einsprache, wobei er zusätzlich um amtliche Verteidigung ersuchte. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Bundesanwaltschaft den Beschwerdeführer über die Bestellung des amtlichen Verteidigers und dessen Einladung zur Teilnahme an die Einvernahme vom 12. Juli 2021 informiert hat. Der Beschwerdeführer wurde selbst aktiv und ersuchte RA C., seine Interessen zu wahren. RA C. teilte ihm mit, in Bezug auf die Einvernahme vom 12. Juli 2021 ein Verschiebungsgesuch zu stellen, sobald er die vom Beschwerdeführer zuzustellenden Unterlagen erhalten werde. Der Beschwerdeführer führte offenbar diesbezüglich am

E. 6

Juli 2021 in seinem E-Mail-Account zwei Zustellungshandlungen durch, welche indessen nicht zum Versand der Unterlagen führten, sondern zur Ablage der E-Mails im Ordner «Entwürfe». Die Bemühungen des Beschwerdeführers zeigen jedoch, dass er an der Aufrechterhaltung des Einspracheverfahrens interessiert war. Dass er nicht geprüft hat, ob der elektronische Versand geglückt war und dass er RA C. nicht mehr an- resp. zurückrief, ist nachlässig. Diese Unterlassungen vermögen aber nicht ohne Weiteres den durch Handlungen manifestierten Anschein, ein Einspracheverfahren durchführen zu wollen, in Frage zu stellen. Bei Würdigung des Gesamtverhaltens des Beschwerdeführers steht somit nicht mit genügender Sicherheit fest, dass der Beschwerdeführer am Einspracheverfahren nicht mehr interessiert gewesen wäre. Vielmehr ist dem Grundsatz von Treu und Glauben folgend davon auszugehen, der Beschwerdeführer sei am weiteren Gang des Strafverfahrens nach wie vor interessiert.

3. In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung betreffend Rückzug der Einsprache der Beschwerdegegnerin vom 22. Juli 2021 aufzuheben und die Sache zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

- 9 -

4. 4.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

4.2 Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Entschädigung für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat dem Gericht keine Honorarnote eingereicht. Vorliegend erscheint eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. MwSt.) als angemessen (vgl. Art. 10 sowie Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Damit wird das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im vorliegenden Beschwerdeverfahren (BP.2021.73, act. 1) gegenstandslos.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.